



Neuer Formularvordruck Erstattungsantrag ab 01.08.2024

Vor dem Hintergrund der Tarifänderung und des Dienstleisterwechsels der GPV benötigt die KVB von Ihnen zukünftig Informationen zum aktuellen Pflegestatus. Infolge dessen war die Aufnahme von weiteren Fragen im Erstattungsantrag erforderlich. Dieser neue Erstattungsantrag wurde mit der Tarifänderung zum 01.08.2024 in Umlauf gebracht, die Änderungen betreffen zunächst nicht die Angaben in der KVB ServiceApp.

Der neue Erstattungsantrag ist seit dem 01.08.2024 gültig und soll für alle Ihre Anträge verwendet werden. **Bitte brauchen Sie evtl. alte Anträge nicht mehr auf.**

In diesem geänderten Erstattungsantrag wurden unter Punkt 7.4 Fragen zur Pflege ergänzt.

Das Ausfüllen dieses Punktes ist bei jeder Antragstellung erforderlich, da sich bei fehlenden Angaben die Bearbeitung Ihres Antrages verzögern kann. Wir bitten Sie daher in Ihrem Interesse darum, die Fragen unter Punkt 7.4 zu beantworten.

Die Aufnahme der zusätzlichen Frage wurde notwendig, da Überschneidungen von Zuständigkeiten der Krankenversorgung bzw. der zuständigen Pflegeversicherung zukünftig nicht mehr erkennbar sind. Eine Weiterleitung von Daten zwischen der GPV und der KVB erfolgt nicht.

Die Leistungspflicht der Pflege oder der Krankenversorgung ist abhängig vom Pflegestatus (s. Tarifstelle 1.19), zum Beispiel vom Pflegegrad bei Häuslicher Krankenpflege und Kurzzeitpflege (Tarifstelle 5), aber ganz besonders bei der Bestimmung der Zuschussfähigkeit von Hilfsmitteln (Tarifstelle 7).

Ab Beantragung eines Pflegegrades sind bestimmte Hilfsmittel über die zuständige Pflegeversicherung zur Verfügung zu stellen. Um welche Hilfsmittel es sich im Einzelnen handelt, kann über die zuständige Pflegeversicherung erfragt werden.

Im Fall einer Entlassung aus dem Krankenhaus und gleichzeitiger Beantragung eines Pflegegrades, muss Ihnen ein Pflegebett, ein Standard- bzw. Leichtgewichtrollstuhl, ein Rollator, ein Toilettenrollstuhl und ein Badewannenlifter von Ihrer zuständigen Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt werden. Eine Zuständigkeit Ihrer Krankenversorgung ist hier nicht gegeben.

Damit sich die Bearbeitung Ihrer Anträge aufgrund von Nachfragen bzw. einer Ablehnung wegen fehlender Angaben nicht verzögern, bitten wir Sie, ausschließlich den neuen Erstattungsantrag zu verwenden und immer die erforderlichen Angaben unter Punkt 7.4 zu ergänzen.

Außerdem möchten wir an dieser Stelle bereits darauf hinweisen, dass sich mit der Satzungs- und Tarifänderung zum 01.01.2025 der Erstattungsantrag erneut in einigen Bereichen ändern wird. In diesem Zusammenhang wird auch eine Anpassung der Angaben in der KVB ServiceApp erfolgen
